

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



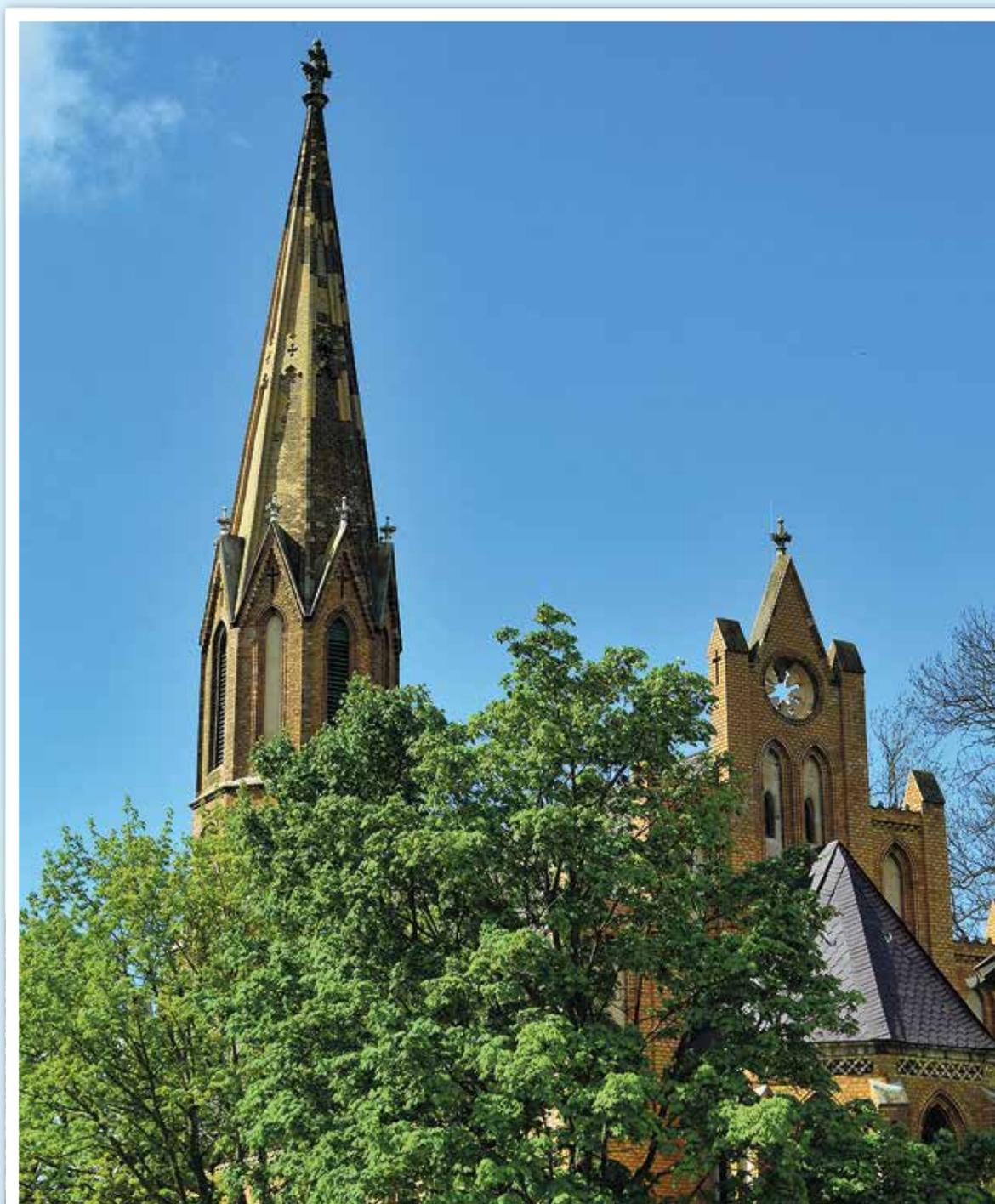
Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

25. Jahrgang

Nauen, den 14. Mai 2018

Nummer 2





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	Seite 3
• im Hauptausschuss am 10. April 2018.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 23. April 2018	Seite 3
– Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nauen (Straßenbaubeitragsatzung).....	Seite 5
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“ der Stadt Nauen, OT Markee, sowie FNP-Änderung für einen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Etzin-Markau, Osthavelland, OT Markee	
Aufhebungsbeschluss	Seite 10
– Bebauungsplan „Wohngebiet Apfelweg“, OT Groß Behnitz	
Aufstellungsbeschluss	Seite 11
– Bebauungsplan „Schulstraße 1“, Ortsteil Wachow, der Stadt Nauen	
Inkrafttreten.....	Seite 12
– Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, Ortsteil Markee, der Stadt Nauen	
Inkrafttreten.....	Seite 13
– Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“ OT Berge	
Offenlage des 2. Entwurfs.....	Seite 14
– Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ der Stadt Nauen	Seite 15
– Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“	Seite 16
– Bebauungsplan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße“, (Flurstücke 98 und 94)	
Aufstellungsbeschluss	Seite 17
– Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz	
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	Seite 18
Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg	Seite 19
Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland (Stichtag 31.12.2017).....	Seite 19
Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung	Seite 19
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nauen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2015.....	Seite 19
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste.....	Seite 20

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Jubiläen	Seite 21
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 22
– Planungsstopp für Markau-Süd.....	Seite 22
– Programm Seniorenwoche	Seite 22
– Schneller, höher, bunter – Aktionstag lockte dutzende Menschen ins SUB	Seite 23
– Behindertenverband: Auch Unterstützer brauchen Hilfe	Seite 24
– Information der Friedhofsverwaltung Nauen.....	Seite 25
– Havelländer Schulen erfolgreich beim Alba-Cup.....	Seite 25
– Landrat und Bürgermeister besuchen Vorzeigeunternehmen Störk	Seite 26
– Spatenstich für Kita-Neubau in Groß Behnitz.....	Seite 26
– Buntes und friedliches Toleranzfest in Nauen	Seite 27
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung	Seite 28
– Käthe-Kollwitz Grundschule freut sich über Spendenscheck	Seite 29

Das Bürgerbüro informiert

– Neues Konzept für den mobilen Bürgerservice.....	Seite 30
--	----------

Das Kulturbüro informiert

– Veranstaltungskalender Mai bis Juni 2018	Seite 31
--	----------



Familien- und Generationenzentrum Nauen

– Begegnung * Beratung * Betreuung – Angebote und Veranstaltungen im FGZSeite 36

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und VerbändeSeite 37

Mitteilungen der Kirchen

– Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 40

Sonstiges

- Abi und dann? Experten geben Tipps zu Bewerbungen und wie man den richtigen beruflichen Weg für sich findet.....Seite 40
- Termine der kostenlosen Infoführungen durch den RuheForst Nauen 2018Seite 41
- Leonardo da Vinci Campus unter den 15 besten Schulen DeutschlandsSeite 41
- Erntefest in Tietzow.....Seite 41
- Traditionsfest in der Kita 8. März in Nauen – Kita feiert 67. Geburtstag im Rahmen eines Eltern-Kind-NachmittagsSeite 42
- Klein Behnitz – Lebendige Geschichte.....Seite 42
- Grüße zum Frauentag – Kitakinder besuchen die Mitarbeiterinnen vom WAH.....Seite 43
- Kinderfasching in Berge – Schlüpft in Euer Lieblingskostüm und dann ab in PfarrhausSeite 43
- DRK-Blutspendetermine.....Seite 44

A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 23. Sitzung des Hauptausschusses am 10. April 2018

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

0444

Zuwendung für den Behindertenverband Osthavelland, Kontakt- und Beratungsstelle Nauen

Der Hauptausschuss beschließt die Übernahme des Finanzierungsdefizits i.H.v. 2.000,00 € für den Behindertenverband Osthavelland Kontakt- und Beratungsstelle Nauen für das Jahr 2018.

Beschluss-Nr. 384/2018

0446

Projektantrag Kinder- und Jugendarbeit „Nauen auf Rollen 2018“ (Johanniter Unfallhilfe e.V.)

Der Hauptausschuss beschließt die Förderung des Projektes „Nauen auf Rollen im Skate- und BMX-Park Nauen“ in Verantwortung des freien Trägers Johanniter Unfallhilfe e.V. i.H.v. 2.300,00 €.

Beschluss-Nr. 385/2018

0448

Zuwendung zum Teilhabeprojekt Identifikation mit dem Skate- und BMX-Park – Musikfestival – Jugend-Konferenz „SUB“

Der Hauptausschuss beschließt die Zuwendung i.H.v. 4.000,-EUR für das Teilhabeprojekt „Identifikation mit dem Skate- und BMX-Park Nauen organisiert durch meilenreich e.V.“

Beschluss-Nr. 386/2018

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. April 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0453

Aufhebung der Beschlüsse zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“ sowie zur FNP-Änderung für einen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Etzin-Markau, Osthavelland

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1.

Die Beschlüsse

- 273/2017 vom 03.04.2017 über die Aufstellung und den Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“,
 - 274/2017 vom 03.04.2017 über die Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“ sowie
 - 357/2018 vom 26.02.2018 über die Änderung des Beschlusses Nr. 274/2017 zur Änderung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung in Bezug auf die Entwicklung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes Etzin-Markau
- werden aufgehoben. Die Bauleitplanverfahren werden eingestellt.



A – Amtlicher Teil

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vorhabenträger, die Nachbarkommunen Ketzin/Havel und Wustermark sowie den Landrat des Landkreises Havelland über diesen Beschluss zu informieren und den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 387/2018

DS 0441

Bebauungsplan „Wohngebiet Apfelweg“, OT Groß Behnitz: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Apfelweg“ im Ortsteil Groß Behnitz für den Bereich der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 168 mit einer Gesamtgröße von ca. 2,7 ha (siehe Anlage). Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, den Geltungsbereich zu einem attraktiven Wohngebiet, vorzugsweise für den Einfamilienhausbau, zu entwickeln. Dabei sollen hohe ökologische Standards, wie z.B. Regenwassernutzung, Solarenergienutzung und die Beheizung über ein BHKW realisiert werden.

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der FNP ist daher im Parallelverfahren zu ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Apfelweg“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Erarbeitung eines Umweltberichts.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 388/2018

DS 0440

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nauen (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nauen (Straßenbaubeitragsatzung).

Die Satzung tritt rückwirkend zum 30.06.2016 in Kraft.

Beschluss-Nr.: 389/2018

DS 0437

Bebauungsplan „Schulstraße 1“, OT Wachow: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung eingegangener Stellungnahmen“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Schulstraße 1“, Ortsteil Wachow, in der Fassung vom Februar 2018 mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird; die Begründung wird gebilligt (Anlage);
4. den Bürgermeister zu beauftragen, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Schulstraße 1“, Ortsteil Wachow, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Schulstraße 1“ in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 390/2018

DS 0438

Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, OT Markee: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung eingegangener Stellungnahmen“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, Ortsteil Markee, in der Fassung vom 13.02.2018 mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird; die Begründung wird gebilligt (Anlage);
4. den Bürgermeister zu beauftragen, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, Ortsteil Markee, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“ in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 391/2018

DS 0439

Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, OT Berge: Erneuter Offenlagebeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem zweiten Entwurf des Bebauungsplans „An den Kiezgärten 9“, Ortsteil Berge, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der überarbeiteten Begründung wird zugestimmt (siehe Anlagen). Die Abwägung der zum ersten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange wird als vorläufige Abwägung zur Kenntnis genommen (siehe Anlage).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans „An den Kiezgärten 9“ ortsüblich bekannt zu machen und dabei anzugeben, wo der Planentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Nauen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und dass die Öffentlichkeit während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann.

Beschluss-Nr.: 392/2018

DS 0442

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile, Änderungsbeschluss in Bezug auf den B-Plan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstück 673 (siehe Plan). Ziel ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren zum laufenden Bebauungsplan.



A – Amtlicher Teil

2. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 393/2018

DS 0436

Bebauungsplan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn- Straße“ (Flurstücke 98 und 94), Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße (Flurstücke 94 und 98)“ für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 10, Flurstücke 98 und 94 (siehe Plan).

Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Wohnbebauung.

2. das Verfahren ist im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchzuführen
3. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 394/2018

DS 0429

Gesamtabschluss 2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2015 ist in Anwendung der Gesamtabschlussrichtlinie (Beschluss vom 20.07.2016) nicht erforderlich.
2. Der Teilungsbericht 2015 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Bürgermeister wird für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

Beschluss-Nr.: 395/2018

DS 0445

Siegelverfahren „Kinderfreundliche Kommune“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Nauen beteiligt sich am Verfahren „Kinderfreundliche Kommune“ des Vereins Kinderfreundliche Kommunen e.V. eine Initiative des Deutschen Komitees für UNICEF und des Deutschen Kinderhilfswerkes.

Mit der Teilnahme an diesem Siegelverfahren sichert die Stadt Nauen, die Rahmenbedingungen für das Vorhaben durch Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung sicherzustellen sowie die finanziellen Mittel für die Teilnahme am Vorhaben bereitzustellen. Für die Umsetzung dieser Siegelbedingungen übernimmt der Fachbereich Bildung und Soziales die Federführung.

Beschluss-Nr.: 396/2018

DS 0450

Bürgerbudget

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass alle eingereichten Vor-

schläge zum Bürgerbudget, welche die Kriterien nach § 4 Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Nauen erfüllen, umgesetzt werden.

Damit entfällt eine Abstimmung.

Beschluss-Nr.: 397/2018

DS 0452

Mitgliedschaft im Verein „Zur Förderung der partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen Havelland e.V.“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem „Verein zur Förderung der partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen Havelland e.V.“ beizutreten.

Beschluss-Nr.: 398/2018

DS 0451

Vergabe von Planungsleistungen über 250.000,00 Euro für das Bauvorhaben Dr. Graf von Arco Schule Neubau Multifunktionsgebäude/Umbau Bestandsgebäude/Freianlagen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zuschlag aus dem VgV-Verfahren für die Planung der Leistungsphasen 5-9 der Baumaßnahme – Dr. Graf von Arco Schule Neubau Multifunktionsgebäude/Umbau Bestandsgebäude/Freianlagen – in Höhe von ca. 330.000 € an die Fa. Stadtkontor GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 399/2018

DS 0449

Dienstaufwandsentschädigung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Bürgermeister erhält rückwirkend ab dem 26. Januar 2018 bis zum Ablauf seiner Amtsperiode eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 200,- €/Monat
2. Der/die neu zu wählende Erste Beigeordnete erhält mit dem Beginn seiner/ihrer Wahlperiode eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100,- €/Monat

Beschluss-Nr.: 400/2018

DS 0447

Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen.

Beschluss-Nr.: 401/2018

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nauen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am **23.04.2018** folgende Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nauen – Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Nauen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.



A – Amtlicher Teil

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücksflächen,
 - 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des Straßen-, Wege- und Platzkörpers einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie die zur bestimmungsmäßigen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an anderen Anlagen,
 - 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen
 - d) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen
 - e) Gemeinsamen bzw. kombinierten Geh- und Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) Straßenentwässerungseinrichtungen
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - j) unselbständigen Grünanlagen
 - 5. die Kosten für die Herstellung der Verkehrsflächen von Fußgängerstraßen (Fußgängerzonen) mit Unterbau, Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an anderen Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen am Straßenniveau, für Beleuchtungseinrichtungen, Grün- und Brunnenanlagen, Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständen und Spielgeräten als Bestandteil der Fußgängerstraßen,
 - 6. die Kosten, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
 - 7. die Inanspruchnahme Dritter für Planungs- und Bauleitungsarbeiten sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme

zuzurechnen sind.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
 - 3. für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten, Grundstückszugänge und der Mehraufwand für Geh-/Radwegüberfahrten im öffentlichen Verkehrsraum. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind durch den jeweiligen Ersatzpflichtigen zu ersetzen (Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten)

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
 - 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - 2. bei der Verteilung des Aufwands nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten die Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt die durch die Überschreitung verursachten Mehraufwendungen allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsamer bzw. kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen			70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.



A – Amtlicher Teil

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsamer bzw. kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Entwässerungs- einrichtungen			50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsamer bzw. kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
f) Beleuchtung und Entwässerungs- einrichtungen			40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Die Absätze 3 und 4 gelten daher insbesondere nicht für Wendepunkte am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen; für derartige Anlageteile ist auch der Anteil des Aufwands zu Grunde zu legen, der auf Flächen entfällt, die über die in Absätzen 3 und 4 festgelegten Breiten hinausgehen.

(6) Für den Fall, dass für Anlagen Regelungen der vorliegenden allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Nauen bezüglich der Bestimmung des beitragsfähigen Aufwandes und/oder der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nicht zutreffen bzw. dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit nicht hinreichend gerecht werden, bestimmt die Stadt Nauen im Einzelfall durch eine besondere anlagenbezogene Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Für die Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für die Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen an Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen gilt das Gleiche.

(7) Im Sinne des Absatz 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusam-

menhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage im Sinne des § 4 Abs. 3 erschlossen werden, wird der sich nach den Regelungen dieser Satzung ergebende Straßenbaubeitrag nur zu zwei Dritteln erhoben (Mehrfacherschließungsermäßigung). Den Restbetrag trägt die Gemeinde.

(10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Anlieger zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt

1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche, wenn der Bebauungsplan für das Grundstück die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festsetzt,



A – Amtlicher Teil

2. bei Grundstücken, außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft.
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) oder Buchstabe c), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (3) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die erschlossene Grundstücksfläche vervielfacht mit:
 1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25,
 2. 0,5 bei Grundstücken, die einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze),
 3. 0,1 wenn die Fläche weder baulich noch gewerblich genutzt werden kann (z.B. Grundstücke mit Trafostationen oder Pumpwerken),
 4. 0,033 bei Nutzung als Ackerland, Wiese oder Weideland,
 5. 0,0167 bei Waldbestand.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Überschreitet die nach der näheren Umgebung (in Anwendung des § 34 BauGB) zulässige Zahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, so ist die zulässige Vollgeschoszahl maßgeblich. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks, geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
 3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe,
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 3. bei Grundstücken außerhalb der unter den Ziffern 1. und 2. bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege
4. gemeinsame bzw. kombinierte Geh- und Radwege
5. Parkflächen
6. Beleuchtung
7. Entwässerungseinrichtungen
8. unselbständige Grünanlagen.

§ 8

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld zu erheben. Die Vorausleistung kann erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die geleisteten Vorausleistungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr beitragspflichtig ist.



A – Amtlicher Teil

- (2) Der Straßenbaubeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

1. endgültigen Herstellung der Anlage,
2. endgültigen Herstellung des Abschnittes gem. § 6,
3. Beendigung der Teilmaßnahme gem. § 7.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Eigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter sowie Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft wahrheitsgemäß und unverzüglich zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder der Vorausleistungsbeträge erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde

hierzu das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 1. entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 13

Fälligkeit

Die Vorausleistung (§ 8 Abs. 1) und der endgültige Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig. Die Fälligkeit der Ablöse (§ 8 Abs. 2) richtet sich nach der Vereinbarung in dem entsprechenden Ablösevertrag.

§ 14

Billigkeitsregelung

Beitragspflichtige können einen Antrag auf Billigkeitserlass stellen, wenn die Einziehung der Beitragsschuld nach Lage des Einzelfalls unbillig im Sinne des § 12c Abs. 2 KAG ist bzw. zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Näheres regelt die Richtlinie für Billigkeitserlasse der Stadt Nauen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.06.2016 in Kraft

Nauen, den 24. April 2018

*gez. Manuel Meger
Bürgermeister*



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“ der Stadt Nauen, OT Markee sowie FNP-Änderung für einen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Etzin-Markau, Osthavelland, OT Markee:

Aufhebungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 beschlossen:

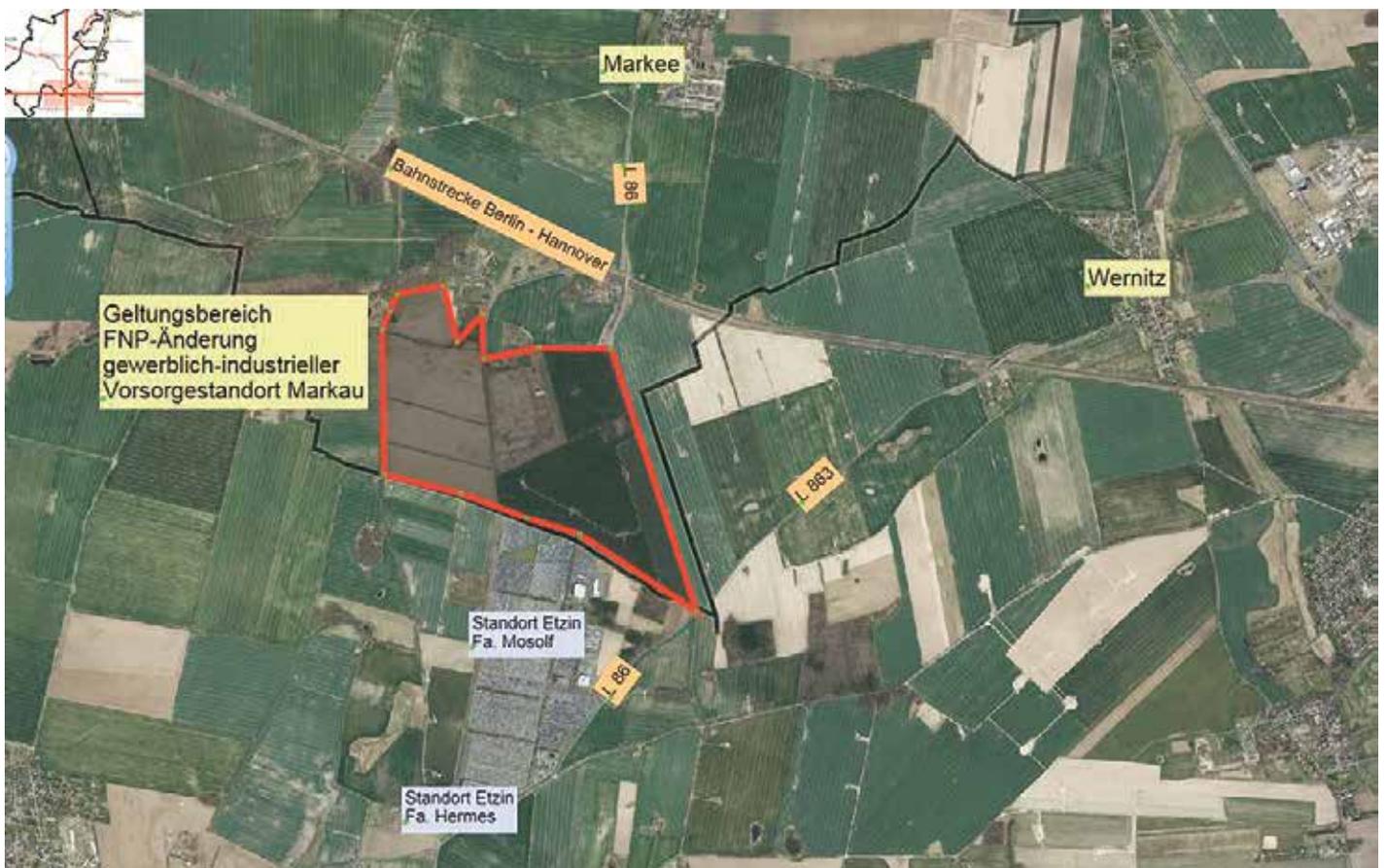
Die Beschlüsse

- Nr. 273/2017 vom 03.04.2017 über die Aufstellung und den Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“,
- Nr. 274/2017 vom 03.04.2017 über die Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“ sowie

- Nr. 357/2018 vom 26.02.2018 über die Änderung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung in Bezug auf die Entwicklung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Etzin-Markau

werden aufgehoben. Die Bauleitplanverfahren werden eingestellt.

Lage des Plangebietes (FNP-Änderung Markau-Süd):





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Apfelweg“, OT Groß Behnitz: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Apfelweg“ im Ortsteil Groß Behnitz für den Bereich der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 168 – siehe Anlage – gefasst. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,7 ha.

Zielstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes, vorzugsweise für den Einfamilienhausbau. Dabei sollen hohe ökologische Standards, wie zum Beispiel Regenwassernutzung, Solarenergienutzung und die Beheizung über ein BHKW realisiert werden. Das Baugebiet soll als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Apfelweg“ ist im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage: Geltungsbereich B-Plan „Wohngebiet Apfelweg“, OT Groß Behnitz





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Schulstraße 1“, Ortsteil Wachow, der Stadt Nauen

Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 den Bebauungsplan „Schulstraße 1“, Ortsteil Wachow, als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 27, während der Sprechzeiten:
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, Ortsteil Markee, der Stadt Nauen

Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 den Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, Ortsteil Markee, als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 27, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „An den Kiezigärten 9“, OT Berge

Offenlage des 2. Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 den Beschluss zum zweiten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „An den Kiezigärten 9“ im Ortsteil Berge gefasst.

Gemäß § 4a (3) BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes „An den Kiezigärten 9“ der Stadt Nauen, OT Berge, einschließlich der Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange und der textlichen Festsetzungen, aufgrund der wesentlichen Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf erneut öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 81 der Flur 6, Gemarkung Berge, und liegt am nordwestlichen Rand der Dorflage Berge, westlich der Bahnhofstraße (Landesstraße L 173).

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses. Als Art der baulichen Nutzung wird daher ein reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO festgesetzt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt in der Zeit vom **22.05. – einschließlich 22.06.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 08.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen – aktuelle Offenlagen eingesehen werden (www.nauen.de).

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende bereits vorliegende, wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

- Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 04.12.2017 und der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 17.11.2017 zur Lage des Plangebietes außerhalb des Vorzugsraums Siedlung nach Grundsatz 2.1.1 des Regionalplans Havelland-Fläming,
- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt vom 04.12.2017 und 02.02.2018 zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes,

- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 06.12.2017 zu Belangen des allgemeinen Naturschutzes, des Artenschutzes, der Wasserwirtschaft und des Denkmalschutzes,
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums vom 07.11.2017 zu den Belangen der Bodendenkmalpflege aufgrund der Lage des Plangebietes im Bereich des Bodendenkmals Nr. 51.032,

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Informationen über die allgemeine Lage und die gegenwärtige Nutzung (vgl. Kap. 1.5.1 der Begründung),
- Informationen zur Altlastensituation, zum Bodenschutz und zur Kampfmittelbelastung (vgl. Kap. 1.5.2 und 1.5.3 der Begründung),
- Informationen zum Denkmalschutz (vgl. Kap. 1.5.4 der Begründung),
- Informationen zur Wasserwirtschaft und Wasserschutz (Kap. 1.5.5 der Begründung),
- Informationen zu den Immissionsvorbelastungen mit dem Ergebnis, dass nach Verkleinerung des Plangebietes dem 2. Entwurf des Bebauungsplans aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann (vgl. Kap. 2.4 der Begründung); das dieser Einschätzung zugrunde liegende Gutachten des Ing.-Büro Dr. Eckhof liegt ebenfalls mit aus,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden (vgl. Kap. 3.2.2 der Begründung),
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser (vgl. Kap. 3.2.3 der Begründung),
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft (vgl. Kap. 3.2.4 der Begründung),
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft (vgl. Kap. 3.2.5 der Begründung),
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung (vgl. Kap. 3.2.6 der Begründung),
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, verbunden mit der Information, dass das Plangebiet innerhalb des Bodendenkmals Nr. 51032 „mittelalterlicher/frühneuzeitlicher Dorfkern Berge, Platzdorf mit Kirche“ liegt (vgl. Kap. 3.2.7 der Begründung),
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete und Schutzobjekte (vgl. Kap. 3.2.8.1 der Begründung),
- Informationen und Bewertung über die vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet (vgl. Kap. 3.2.8.2 der Begründung),
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf die Flora und die Gehölze (vgl. Kap. 3.2.8.3 und 3.2.8.4 der Begründung),
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf die Fauna (vgl. Kap. 3.2.8.5 der Begründung),
- Informationen über das Prüfergebnis hinsichtlich eines möglichen Verstoßes der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote unter besonderer Berücksichtigung von Vögeln, Säugetieren, Fledermäusen, Amphibien/Reptilien und Insekten (vgl. Kap. 3.3 der Begründung),
- Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.4 der Begründung).

**Skizze der Lage des Geltungsbereichs:
Bebauungsplan „An den Kiezigärten 9“,
Ortsteil Berge der Stadt Nauen:**



A – Amtlicher Teil



Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte in ihrer Sitzung am 23.04.2018 den Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes (FNP) zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ der Stadt Nauen gefasst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 15.424 m².

Ziel ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“. Die Änderung wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf der Plandarstellung und der Textteil für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **22.05. – einschl. 22.06.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo. 8:30- 15.00 Uhr
Di. 8:30- 17.00 Uhr

Mi. 8:30- 15.00 Uhr
Do. 8:30- 18.00 Uhr
Fr. nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 8.30-12.30 Uhr)
zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Plänen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).

Änderungsverfahren FNP der Stadt Nauen und Ortstelle zum Bebauungsplan „Wohngebiet Flurstück 673“





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte in ihrer Sitzung am 26.02.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ gefasst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

Zielstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO zum Zwecke der Bebauung mit Einfamilienhäusern, sowie die Überprüfung der notwendigen Erschließung.

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes, eine ortsbildverträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungsraum und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen wird im Parallelverfahren geändert.

Das Verfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage

erfolgt in der Zeit vom **22.05. – einschl. 22.06.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

- Mo. 8:30- 15.00 Uhr
- Di. 8:30- 17.00 Uhr
- Mi. 8:30- 15.00 Uhr
- Do. 8:30- 18.00 Uhr
- Fr. nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 8.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Plänen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße“, (Flurstücke 98 und 94)

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 10, Flurstücke 94 (teilweise) und 98 (teilweise) – siehe Plan – gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern.

Das Verfahren zum Bebauungsplan erfolgt im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht.

B-Plan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße“





A – Amtlicher Teil

**Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz:
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Schmiedeweg“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 19.03.2018, S. 17. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 3, Flurstücke 27 (teilw.), 29/1 (teilw.) und 58/1 (teilw.) sowie der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 145, 146, 147, 148, 149/1, 149/4, 149/5, 150, 151/1, 151/2, 153, 156, 157, 158/1, 158/2, 159, 160/1 und 160/2, mit einer Größe von ca. 6,8 ha. Das Plangebiet ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

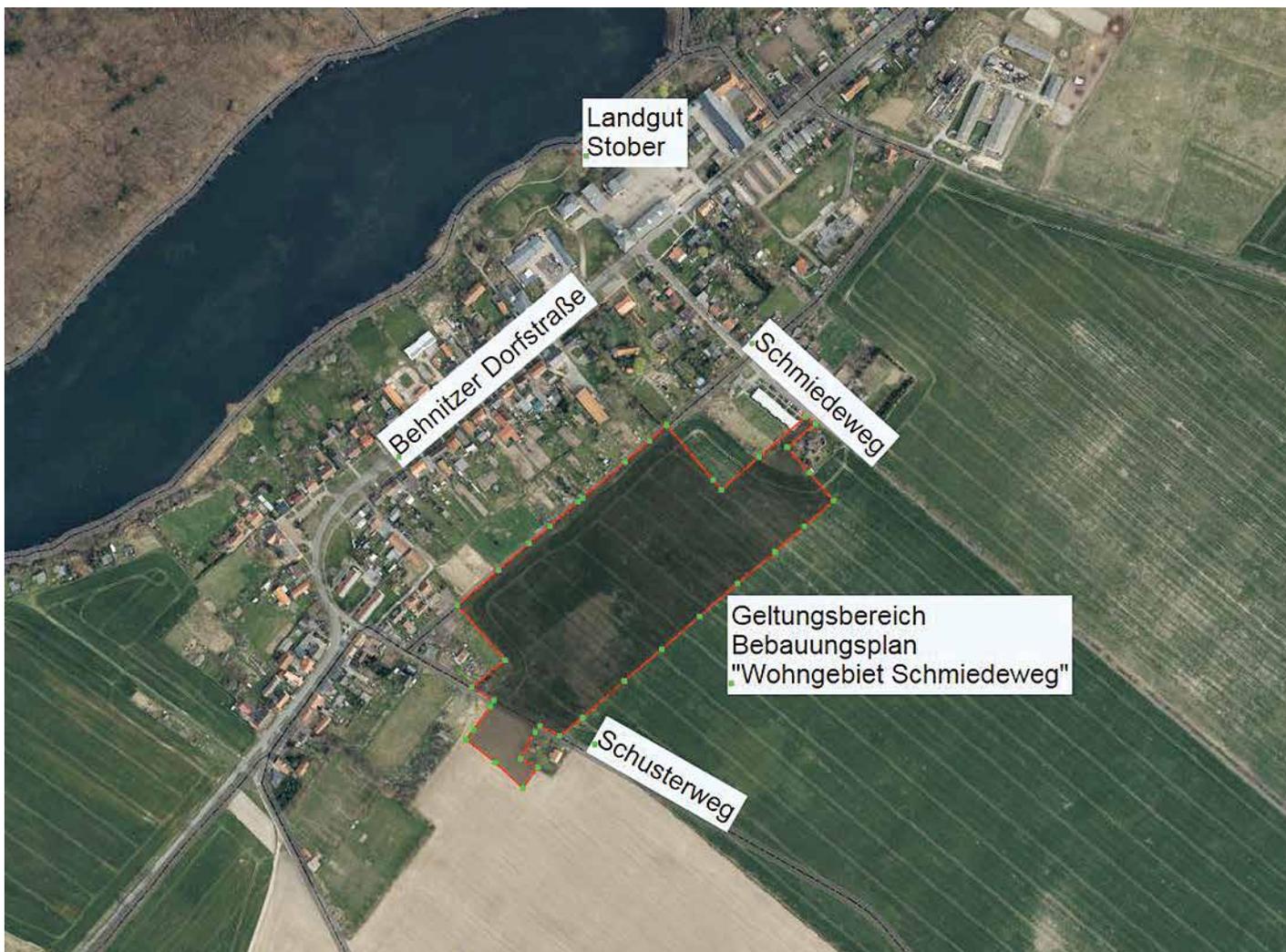
Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 22.05. bis einschl. 22.06.2018 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30 - 15.00 Uhr
 Di. 8.30 - 17.00 Uhr
 Mi. 8.30 - 15.00 Uhr
 Do. 8.30 - 18.00 Uhr
 Fr. nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 8:30 – 12:30 Uhr)
 zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen zum Vorentwurf auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Außerhalb der oben genannten Zeiten können Termine telefonisch unter der Rufnummer 03321/408213 oder per E-Mail unter gunther.app@nauen.de vereinbart werden. Ansprechpartner in der Stadtverwaltung ist Herr App.

Planskizze:





A – Amtlicher Teil

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 08. Dezember 2017 – OVG 2 A 18.15 – wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Der Bebauungsplan der Stadt Nauen OT Börnicke – Grünfläche „Pferdekoppel“ (1. Änderung) vom 8. September 2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 29. September 2014, wird für unwirksam erklärt.

Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland

Stichtag 31.12.2017

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter

<https://www.boris-brandenburg.de>

kostenfrei einsehbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, innerhalb der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, Waldemardamm 3, 14641 Nauen (Tel. 03321/403 6181) Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Nauen, den 04.04.2018

M. Meger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **II. Quartal 2018 am 15.05.2018** fällig sind:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer

Vergnügungssteuer

Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2018 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:
Kontonummer: 3810109591
BLZ: 16050000 Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN : DE83 1605 0000 3810 1095 91
BIC: WELADED1PMB

Meger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nauen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 mit Beschluss-Nr. 395/2018 zum Gesamtabschluss 2015 beschlossen:

1. Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2015 ist in Anwendung der Gesamtabschlussrichtlinie (Beschluss vom 20.07.2016) nicht erforderlich.
2. Der Beteiligungsbericht 2015 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Bürgermeister wird für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Nauen für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Nauen und den Strafkammern des Landgerichts Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 23.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Nauen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) durchgängig in der Zeit vom 22.05.2018 bis zum 29.05.2018 zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

- in den Schaukästen der Stadt Nauen laut Hauptsatzung der Stadt
- auf der Internetseite der Stadt Nauen

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 in 14641 Nauen Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Nauen, den 24.04.2018

Meger
Bürgermeister

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.